

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/24 5Ob19/77, 5Ob13/77, 9ObA2300/96t, 5Ob149/98t, 1Ob162/99a, 3Ob147/07z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1977

Norm

ZPO §477 C

ZPO §478 Abs2

Rechtssatz

Wird von einem Rechtsmittelgericht in amtsweiger Wahrnehmung einer der angefochtenen Entscheidung oder dem ihm vorangegangenen Verfahren anhaftenden Nichtigkeit aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung als nichtig aufgehoben, dann ist es dem Rechtsmittelgericht verwehrt, schon in diesem Verfahrensstadium zur materiellrechtlichen Beurteilung der Sache in irgend einer Weise Stellung zu beziehen und etwa gar Weisungen zu erteilen, weil mit der Beseitigung der nichtigen Entscheidung die funktionelle Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichtes erschöpft ist und das Gericht unterer Instanz seine - nun neuerdings erstmalige - Sachentscheidung frei von Rechtsweisungen zu treffen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/77

Entscheidungstext OGH 24.05.1977 5 Ob 19/77

- 5 Ob 13/77

Entscheidungstext OGH 06.09.1977 5 Ob 13/77

- 9 ObA 2300/96t

Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 ObA 2300/96t

Vgl auch; Veröff: SZ 70/104

- 5 Ob 149/98t

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 149/98t

nur: Wird von einem Rechtsmittelgericht die angefochtene Entscheidung als nichtig aufgehoben, dann ist es dem Rechtsmittelgericht verwehrt, schon in diesem Verfahrensstadium zur materiellrechtlichen Beurteilung der Sache in irgend einer Weise Stellung zu beziehen, weil mit der Beseitigung der nichtigen Entscheidung die funktionelle Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichtes erschöpft ist und das Gericht unterer Instanz seine - nun neuerdings erstmalige - Sachentscheidung frei von Rechtsweisungen zu treffen hat. (T1)

- 1 Ob 162/99a

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 162/99a

Vgl auch; Beisatz: Eine dem § 476 Abs 2 ZPO vergleichbare Bestimmung, nach der bei Zurückverweisung der Sache wegen Unzuständigkeit das neu befasste zuständige Erstgericht die Ergebnisse des Verfahrens vor dem unzuständigen Gericht verwerten darf, findet sich in den §§ 478 Abs 2, 479 Abs 1 ZPO über die Zurückverweisung im Falle der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils wegen Nichtigkeit nicht. (T2)

- 3 Ob 147/07z

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 147/07z

Auch; Beisatz: Nach Aufhebung der ersten Entscheidung wegen Nichtigkeit iSd §477 Abs 1 Z9 ZPO sind neues Vorbringen und neue Beweismittel zulässig. (T3); Beisatz: Hier: Exekutionsverfahren. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0041916

Dokumentnummer

JJR_19770524_OGH0002_0050OB00019_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>